



Änderungsantrag

der Fraktionen der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Abgeordneten des SSW

zum Antrag der Piraten-Fraktion

„Meinungs-, Presse- und Kunstfreiheit sind nicht verhandelbar“

Drucksache 18/4069

– Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag begrüßt die Absicht der Landesregierung, sich gemeinsam mit der Freien und Hansestadt Hamburg im Rahmen einer Bundesratsinitiative für die ersatzlose Streichung des Straftatbestandes der Beleidigung von Organen und Vertretern ausländischer Staaten (§ 103 StGB) einzusetzen.

Begründung

Ein Sonderstrafrecht, das Regierungsvertreter ausländischer Staaten in besonderer Weise vor Ehrverletzungen schützen soll, ist nicht mehr zeitgemäß und in einem Rechtsstaat, in dem die Unabhängigkeit der Justiz durch die Verfassung garantiert wird, auch nicht erforderlich. Durch die Vorschriften des vierzehnten Abschnitts des Strafgesetzbuches (StGB) wird das Rechtsgut der Ehre der Person für jedermann umfassend durch die Strafgewalt des Staates geschützt.

Es stellt eine Durchbrechung des Grundsatzes der Gewaltenteilung dar, wenn die Verfolgung einer Straftat gegen die persönliche Ehre durch die Justiz von der Ermächtigung zur Strafverfolgung durch die Bundesregierung als Vertreterin der Exekutive abhängig gemacht wird, wie dieses § 104a StGB bisher vorsieht. Hierdurch

soll das Interesse der Bundesrepublik an ungestörten diplomatischen Beziehungen zu ausländischen Staaten geschützt werden. Diese Motive hat die Justiz aber im Rahmen einer Entscheidung über das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung ebenfalls zu berücksichtigen, so dass es für diese Ausnahme vom Prinzip der Gewaltenteilung keine ausreichende Begründung gibt.

Zudem verdichtet sich der Anwendungsbereich der bisherigen Strafvorschrift auf Formen der kritischen Auseinandersetzung mit der öffentlichen Funktion einer oder eines Vertreters eines ausländischen Staates. Angriffe, die sich lediglich gegen die jeweilige Privatperson richten, treten dagegen in den Hintergrund. Hierdurch gerät die Bundesregierung in die Situation, in das Spannungsfeld zwischen Ehrschutz und Meinungsfreiheit durch eine Entscheidung über die Ermächtigung der Justiz zur Strafverfolgung eingreifen zu müssen. Diese Funktion kommt der Exekutive in einem Rechtsstaat nicht zu.

Kai Dolgner
und Fraktion

Eka v. Kalben
und Fraktion

Lars Harms
und die Abgeordneten des SSW